

Kreis-Blatt

für den

Kreis Westerbург.

Verkehrsnummer 28.

Postfachkonto 831
Frankfurt a. M.

Erscheint wöchentlich 2mal, Dienstags und Freitags mit den wöchentlichen Gratis-Beilagen „**Illustriertes Familienblatt**“ und „**Landwirtschaftliche Beilage**“ und beträgt der Abonnementspreis in der Expedition pro Monat 40 Pfg. Durch die Post geliefert pro Quartal 1,76 Mark Einzelne Nummer 10 Pfg. — Da das „**Kreisblatt**“ amtliches Organ von 82 Bürgermeistereien ist, haben Anzeigen die wirksamste Verbreitung. Insertionspreis: Die viergespaltene Garmond-Beile oder deren Raum nur 15 Pfg.

Das Kreisblatt wird von 80 Bürgermeistereien in eigenem Kasten am Rathaus ausgehängt, wodurch Inserate eine beispiellos große Verbreitung finden. **Mitteilungen über vorkommende Ereignisse, Notizen u., werden von der Redaktion mit Dank angenommen.** Redaktion, Druck und Verlag von P. Raebberger in Westerbург.

Nr. 40.

Dienstag, den 18. Mai 1915.

31. Jahrgang

Am 17. d. Mts. verstarb nach längerem Leiden der

Gräfl. Reiningen'sche Forstmeister

Herr Karl Schmidt

von hier. Seit 1. April 1907 gehörte er dem Kreistag des Kreises Westerbург an und hat in dieser Zeit durch verständnisvolle und rege Mitarbeit an der Verwaltung des Kreises teilgenommen. Er war besonders und stets mit Erfolg bestrebt die gemeinnützigen Einrichtungen des Kreises zu fördern.

Wir werden sein Andenken in hohen Ehren halten.

Westerburg, den 18. Mai 1915.

Für den Kreistag und Kreisausschuß
des Kreises Westerbург

Abicht, Landrat.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

Beziehend Vorratserhebung und Beschlagnahme über Gummibereitung für Kraftfahrzeuge jeder Art.

Nachstehende Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, daß jede Übertretung (worunter verspätete oder unvollständige Meldung fällt), sowie jedes Ansehen zur Übertretung der erlassenen Vorschrift, so weit nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind, nach Ziffer „b“ des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. März 1851 (oder Artikel 4 Ziffer 2 des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912, oder nach § 5 der Bekanntmachung über Vorratserhebung vom 2. Februar 1915) mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft wird, und daß Vorräte, die verschwiegen sind, im Falle für dem Staat verfallen erklärt werden können.

§ 1.

Von der Verfügung betroffene Gegenstände.

Meldepflichtig und beschlagnahmt sind vom festgesetzten Meldebis auf weiteres sämtliche Vorräte an Gummi-Bereifung (Reifen, Schläuchen, Vollreifen) für Kraftfahrzeuge jeder Art, auch an Fahrzeugen, für welche eine erneute Zulassungsbescheinigung erteilt wird, befindliche Bereifung.

§ 2.

Von der Verfügung betroffene Personen, Gesellschaften usw.

Von dieser Verfügung betroffen werden:

Alle Personen und Firmen, die die in § 1 aufgeführten Gegenstände in Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich

in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

b) alle Kommunen, öffentlich rechtliche Körperschaften und Verbände, die solche Gegenstände in ihrem Gewahrsam haben, soweit die Vorräte sich in ihrem Gewahrsam und/oder bei ihnen unter Zollaufsicht befinden;

c) alle Empfänger (in dem unter a und b bezeichneten Umfang) solcher Gegenstände nach Empfang derselben, falls die Gegenstände sich am Meldetage auf dem Versand befinden und nicht bei einem der unter a und b aufgeführten Personen usw. in Gewahrsam und/oder unter Zollaufsicht gehalten werden.

Vorräte, die in fremden Speichern, Lagerräumen und anderen Aufbewahrungsräumen lagern, sind, falls der Verfügungsberechtigte seine Vorräte nicht unter eigenem Verschluss hält, von den Inhabern der betreffenden Aufbewahrungsräume zu melden und gelten als bei diesen beschlagnahmt.

Sind in dem Bezirk der verfügenden Behörde Zweigfabriken, (Filialen, Zweigbüreau und dergl.), so ist die Hauptstelle zur Meldung und zur Durchführung der Beschlagnahmebestimmungen auch für diese Zweigstellen verpflichtet. Die außerhalb des genannten Bezirks (in welchem sich die Hauptstelle befindet) ansässigen Zweigstellen werden einzeln betroffen.

§ 3.

Umfang der Meldung.

Die Meldepflicht umfaßt außer den Angaben über Vorratsmengen noch folgende Fragen:

a) wem die fremden Vorräte gehören, welche sich im Gewahrsam des Auskunftspflichtigen befinden;

b) ob, und gegebenenfalls durch welche Stelle bereits von anderer Seite eine Beschlagnahme der Vorräte erfolgt ist.

§ 4.

Inkrafttreten der Verfügung.

Für die Meldepflicht und die Beschlagnahme ist der am 17. Mai 1915 (Meldetag) mittags 12 Uhr bestehende tatsächliche Zustand maßgebend.

Für die in § 2 Absatz c bezeichneten Gegenstände treten Meldepflicht und Beschlagnahme erst mit dem Empfang oder der Einlagerung der Gegenstände in Kraft.

Beschlagnahmt sind auch alle nach dem 17. Mai 1915 etwa hinzukommenden Gegenstände.

§ 5.

Beschlagnahmebestimmungen.

Die beschlagnahmten Reifen und Schläuche verbleiben in den Lagerräumen und sind tunlichst gesondert aufzubewahren. Es ist eine Lagerbuchführung einzurichten und den Polizei- und Militärbehörden jederzeit die Prüfung der Lager sowie der Lagerbuchführung zu gestatten.

§ 6.

Meldebestimmungen.

Die Meldung hat unter Benutzung der amtlichen orange Meldebekleine für Vereifung zu erfolgen, für die Vordrucke in den Postanstalten 1. und 2. Klasse erhältlich sind.

Dem Meldepflichtigen wird anheimgestellt, in der Meldung ein Angebot zum Verkauf eines Teils seiner Bestände oder der ganzen Bestände zu machen.

Weitere Mitteilungen irgend welcher Art darf die Meldung nicht enthalten.

Die Melbezettel sind an die königliche Inspektion des Kraftfahrwesens Berlin-Schöneberg vorschriftsmäßig ausgefüllt bis zum 27. Mai 1915 einschließlich einzurichten.

An diese Stelle sind auch alle Anfragen zu richten, welche die vorliegende Verfügung betreffen.

Frankfurt a. M., den 16. Mai 1915.

XVIII. Armee-Korps.

Stellvertretendes Generalkommando.

In Erweiterung des unter dem 1. November v. J. — V. 4758 —, 2. Dezember v. J. — V. 5112 — und 3. Februar d. J. — V. 1246 — erlassenen Ausführungsbestimmungen zum Gesetz, betreffend die Unterstützung von Familien in den Dienst eingetretener Mannschaften vom 28. Februar 1888/4. August 1914 wird im Einverständnis mit dem Herrn Reichskanzler (Reichsamt des Innern) folgendes angeordnet:

1. In Zukunft sind auch die erwerbsunfähigen Eltern und Großeltern derjenigen aktiven Mannschaften zu unterstützen, a) die als einzige Ernährer derselben auf Reklamation zurückgestellt gewesen, später aber zum Heeresdienst eingezogen worden sind, b) die fernerhin als einzige Ernährer erwerbsunfähiger Eltern und Großeltern infolge Reklamation zurückgestellt, später aber zum Heeresdienst eingezogen werden, c) die als einzige Ernährer derselben reklamiert worden sind und die erwerbsunfähigen Eltern oder Großeltern tatsächlich unterstützt haben, aber lediglich mit Rücksicht auf den Mannschaftsbedarf trotz der Reklamation eingestellt worden sind.

Für die spätere Erstattung der infolge dieser Erweiterung gemachten Bewilligungen in Höhe der gesetzlichen Mindestsätze vom 1. Mai d. J. ab wird Sorge getragen werden.

2. Auch die unehelichen, erst nach dem Tode der in den Heeresdienst eingetretenen unehelichen Väter geborenen Kinder rechnen zu den unterstützungsberechtigten Personen. Die Unterstützung ist diesen Kindern ebenfalls zu bewilligen, sofern die Voraussetzungen des Runderlasses vom 17. Februar d. J. — V. 1812 — hinsichtlich der Anerkennung der Vaterschaft erfüllt sind.

3. Uneheliche Kinder, welche eine fremde Staatsangehörigkeit — auch die einer feindlichen Macht — besitzen, sind unterstützungsberechtigt, sofern sich diese Kinder im Inlande befinden und ihre unehelichen Väter in den deutschen Heeresdienst eingetreten sind.

In gleicher Weise sind den unehelichen, im Inlande befindlichen Kindern deutscher Mütter, deren Väter österreich-ungarische Staatsangehörige und in das österreich-ungarische Heer eingestellt sind, Familienunterstützungen zu gewähren.

4. Wie bereits durch den Runderlass vom 13. April d. J. — V. 4224 — angeordnet worden ist, sind die in dem § 5 des Gesetzes für die Monate November bis April auf 12 Mark festgesetzten Mindestsätze für die Ehefrauen auch während der Sommermonate (Mai bis einschließlich Oktober) zu zahlen. pp.

Berlin, den 28. April 1915.

V 4528

Der Minister des Innern.

v. Loebell.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Zur Kenntnisnahme. Bei evtl. Anträgen ist gemäß Pos. 1 vorstehenden Erlasses unter Beifügung des beantworteten Fragebogens zu berichten.

Westerburg, den 6. Mai 1915.

Der Landrat.

Euerer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst mitzuteilen, daß Seine Majestät der Kaiser und König genehmigt haben, daß das männliche Personal der freiwilligen Krankenpflege das Band der im Kriege verliehenen Roten Kreuzmedaille 2. oder 3. Klasse im 2. Knopfloch der Bistmfa und des Mantels der Bekleidung der freiwilligen Krankenpflege tragen darf.

Gr. Hauptquartier, den 16. April.

Chef des Stabes des Kriegeministers im Großen Hauptquartier.

Nr. 7073. Stab K. M. II. Ang.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Nachstehendes Ausschreiben wollen Sie wiederholt in ortsüblicher Weise bekannt machen lassen:

In der Kuhmilch sind lebensfähige Tuberkelbazillen nachgewiesen worden. Solche Milch kann der menschlichen Gesundheit schädlich werden und besonders bei Kindern Darmstomatitis hervorrufen. Diese Gefahren werden dadurch beseitigt, daß Milch und Sahne vor dem Genuß fünf Minuten lang, am zweckmäßigsten in einem irdenen, innen gut glasierten, zugebedeten Topf im Kochen erhalten werden.

Westerburg, den 9. April 1915.

Der Landrat.

In den Gehöften des Philipp Schmidt 2., Friedrich Römer und Johann Bröy 3., sämtlich von Freydenz ist die Maul- und Klauenseuche amtlich festgestellt worden.

Die versuchte Gemarkung ist als Sperrbezirk erklärt worden.

Diez, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Mitteilungen der Rohmaterialstelle des Landwirtschaftsministeriums.

Einigung über die Preise für Superphosphat und Ammoniak-Superphosphat für die Zeit bis 31. Oktober 1915.

Im Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten fanden am 5. Mai 1915 Verhandlungen zwischen Vertretern der Düngemittel- und der landwirtschaftlichen Körperschaften statt, die eine Einigung über die Preise von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten für die nächsten Monate bis zum 31. Oktober 1915 herbeiführten.

Der Mangel an geeigneten Rohmaterialien sowie die den Fabriken zur Verfügung stehenden, wesentlich verringerten Arbeitskräfte ließen es im allgemeinen Interesse wünschenswert erscheinen, die Herstellung von Mischdüngern auf zwei Sorten zu beschränken. Man verständigte sich dahin, daß die Sorten 5:8 und 4:12 (5 bezw. 4% Stickstoff und 8 bezw. 12% wasserlösliche Phosphorsäure) von den Fabriken hergestellt werden.

Als Verbraucherpreise wurden festgesetzt:

	Für reine Superphosphate		Für Ammoniak-Superphosphat 5:8 und 4:12 nach Verkäufers Wahl	
	16% und darüber	14-15,99%		
Pommern	24 1/2 Pf.	25 3/4 Pf.	7,20 Mk.	Basis waggonfr. Station
Westpreußen . .	25 1/2 " "	26 3/4 " "	7,30 " "	Basis waggonfr. Danzig oder Neufahrwasser nach Verkäufers Wahl.
Brandenburg Ost	25 1/2 " "	26 3/4 " "	7,30 " "	frachtfrei Vollbahnstation.
Westpreußen . .	25 3/4 " "	27 " "	7,30 " "	Basis waggonfr. Königsberg oder Memel frachtfrei Vollbahnstation.
Schlesien, Posen	26 1/2 " "	27 3/4 " "	7,35 " "	frachtfrei Vollbahnstation.
Das übrige deutsche Gebiet ausschließlich Süddeutschland	26 1/2 " "	27 3/4 " "	7,40 " "	frachtfrei Vollbahnstation.

Die Preise verstehen sich sämtlich für lose verladene Ware bei einmaligem Bezug von mindestens 10 000 kg, und zwar für das Pfundprozent wasserlösliche Phosphorsäure in reinen Superphosphaten, resp. für 50 kg in Ammoniak-Superphosphaten. Die Lieferung von Mengen unter 10 000 kg können auf sämtliche vorstehende Preise je 25 Pf. für 50 kg mehr gefordert werden. Soweit die Ware in Säcken geliefert werden kann, verstehen sich die vorstehenden Preise brutto für netto, in Verkaufs- mit einem Aufschlag von je 50 Pf. für 50 kg, in Käuferstädten nach Vereinbarung. Die Probenahme erfolgt bei loser Verladung auf dem Lieferwerk bei Verladung in Säcken auf der Empfangsstation wie bisher, die Gewichtsbestimmung nur auf dem Lieferwerk.

Bei Vorzahlung ist der übliche Skonto wie bisher zu gewähren. Ware darf wegen Mindergehalts an Nährstoffen nicht zurückgewiesen werden; es findet vielmehr nur einfache Vergütung der ordnungsmäßig nachzuweisenden Mindergehalts statt unter Berücksichtigung der Satzungsbestimmungen.

Die Fabriken in Süddeutschland haben die Erklärung abgegeben, daß der Verkauf von Superphosphaten und Ammoniak-Superphosphaten in ihrem Gebiet auf der gleichen Grundlage wie bezüglich der Preise erfolgen soll.

Der Verkauf zu Preisen über den festgesetzten Verbraucherpreis zieht für den Weiterverkäufer den Verlust des Anspruchs auf weitere Belieferung nach sich und verpflichtet den Lieferanten die Weiterlieferung einzustellen. Die Durchführung dieser Anordnung unterliegt der Kontrolle der Preussischen Landwirtschaftsministerien. Wiederholt wird den Landwirten empfohlen, Herbstdüngemittel recht frühzeitig zu beziehen.

Berlin, den 7. Mai 1915.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Anzeigers veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom 22. April 1915 III 1835, betreffend Äthlenapparat der Firma Karl König, Maschinenfabrik in Speyer a. Rh. mache ich hierdurch aufmerksam und ersuche die Herren Landräte, auch die Ortspolizeibehörden auf sie hinzuweisen.

Der Apparat der Firma Karl König, Maschinenfabrik Speyer a. Rh., dem die genannte Vergünstigung gewährt wird, muß mit einem Fabrikstempel versehen sein, das Aufschriften gemäß nachstehender Tabelle enthält:

Größennummer:	1	2	3	4
Größte Karbidfüllung in kg:	2	3	3	7,5
Größte Dauerleistung in Stundenliteren:	120	150	175	230
Typennummer:	7	7	7	7

Laufende Fabrikationsnummer: Jahr der Anfertigung:

Fabrikant oder Lieferant: Wohnort des Fabrikanten oder Lieferanten:

Zeichnungen und Beschreibungen des Apparates sind im darfsalle anzufordern.

Wiesbaden, den 6. Mai 1915.

Der Regierungspräsident. J. B.: v. Gippel.

Auf die in der nächsten Nummer des Regierungs-Amtsblatts veröffentlichte Bekanntmachung des Herrn Handelsministers vom April 1915 — III 1942 —, betreffend **Aetylenapparat** Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H., in München mache hierdurch aufmerksam und ersuche die Herren Landräte, auch die Polizeibehörden auf sie hinzuweisen.

Der Apparat der Firma Deutsche Licht-Industrie G. m. b. H. München, dem die genannte Vergünstigung gewährt wird, muß einem Fabrikstempel versehen sein, auf dem der Name oder die Firma und der Wohnort der Fabrikanten und Lieferanten, das Jahr der Anfertigung, die laufende Fabrikationsnummer, die größte Menge an präpariertem Karbid (1 kg — 2 Dellpatronen), die Dauerleistung in Stundenliter (75) und die Typennummer enthalten sind.

In der Drucksache ist der im ersten Satz enthaltene Hinweis die frühere Zulassung in Preußen, die durch die vorstehende Zulassung aufgehoben worden ist, durch ein Versehen der Druckerei nicht in Fortfall gekommen.

Zeichnungen und Beschreibungen sind im Bedarfsfalle anzugeben.

Wiesbaden, den 6. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident.

I. 15 A 1850.

Bekanntmachung.

Unter meiner persönlichen Adresse hier eingehende und nicht durch den Zusatz „Dienstsache“ gekennzeichnete Devisen, Briefe und sonstige Sachen werden mir, wenn ich von Wiesbaden abwesend bin, meistens nachgeschickt und gelangen des- wegen nicht selten erst verspätet zur dienstlichen Behandlung.

Es empfiehlt sich Depeschen, Briefe und sonstige Sendungen dienstlichen Angelegenheiten äußerlich in der Regel lediglich mit der Adresse „Regierungspräsident Wiesbaden“ zu versehen.

Wiesbaden, 7. Mai 1915.

Der Regierungs-Präsident. von Meißner.

In unserm Invalidenheim in Hofgeismar, das für die Aufnahme von etwa 20 männlichen Rentenempfängern eingerichtet ist, vorzugsweise mit landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden, zur Zeit einige Plätze frei. Es wäre uns sehr erwünscht, wenn sich vorerst selbst wiederholt in geeigneter Weise — vielleicht durch Gemeindefunktionen, Krankenkassen, Auskunftsstellen, oder durch Kreisblätter u. A., jedoch ohne, daß uns Kosten erwachsen — Invaliden- und Altersrenten-Empfängern hiervon Kenntnis verschaffen würde, mit der Aufforderung, daß diejenigen Rentenempfänger, welche in das Invalidenheim aufgenommen zu werden wünschen, Aufnahme alsbald beantragen.

Zugleich sei bemerkt, daß die Aufnahme eines Rentenempfängers in ein Invalidenheim von dem Verzicht auf die Invaliden-Altersrente abhängig ist, und daß in dem Invalidenheim in Hofgeismar nur solche männliche Rentenempfänger der diesseitigen Provinz aufgenommen werden können, welche verträglich mit ihren körperlichen und geistigen Fähigkeiten, leichtere Arbeiten, Gärten- und Feldarbeiten zu verrichten und welche an tuberkulösen, Krebs- oder schweren Leberkrankheiten leiden.

Kassel, den 5. Mai 1915.

Der Vorstand der Landesversicherungsanstalt

Hessen-Nassau.

An die Herren Bürgermeister des Kreises.

Abdruck zur Kenntnis und Beachtung an die Rentenempfänger.

Westerburg, den 14. Mai 1915.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Der unterzeichnete Verband, bestehend aus den Gesellschaften

Rheinische, Hagelversicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

zu Berlin,

Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitigkeit

für Gärtnereien etc. zu Berlin,

Gesellschaft zu gegenseitiger Hagelschäden-Vergütung in Leipzig,

Mecklenburgische Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft

auf Gegenseitigkeit in Neubrandenburg,

Preussische Hagel-Versicherungs-Gesellschaft auf Gegenseitig-

keit zu Berlin und

Schwedter Hagel- und Feuer-Versicherungs-Gesellschaft auf

Gegenseitigkeit

ist sich, dem Königl. Landratsamt folgendes zu unterbreiten:

Es liegt im Interesse der Erhaltung der Wirtschaftskraft im

Land, die Werte der diesjährigen Ernte mehr noch als in

früherer Zeit gegen die durch Naturkräfte verursachten Schäden,

Hagelschäden, zu schützen. Die Hagelversicherung hat diesen

Zweck bisher in segensbringendster Weise geleistet. Infolge des

Krieges befindet sich der überwiegende Teil der Landwirte im Heeres-

dienst. Es ist aber nunmehr der Zeitpunkt gekommen, die dies-

jährige Ernte gegen Hagelschäden zu versichern, um gerade in dieser

Kriegszeit wirtschaftliche Verluste durch Versicherung aus-

zuweichen, die andernfalls der allgemeinen Volkswirtschaft zur Last

würden. Es ist erfahrungsmäßig zu bekräftigen, daß der

Verband der Versicherungsanstalten von Seiten allein wirtschaft-

licher Frauen ein vermeintlich berechtigter Widerstand entgegenge-
bracht werden wird, in der irrigen Ansicht, daß im Kriege die Ver-
sicherung ruhen müsse.

Es ist unsere Überzeugung, daß die zuständigen Verwaltungs-
stellen diese irrige Auffassung durch kurze Aufklärung in den öffent-
lichen Blättern nicht nur beseitigen, sondern mit durchgreifendem
Erfolge dazu beitragen können, daß die Versicherung gegen Hagel-
schäden allgemein als eine wirtschaftliche Pflicht gegen sich selbst
wie auch gegenüber dem allgemeinen Volksvermögen erkannt wird,
so daß die Versicherungsanstalten gegen Hagelschäden in ordnungs-
mäßiger Weise auch in diesem Jahre durchgeführt wird.

Wir sprechen hiermit die ergebene Bitte aus, im Sinne der
vorstehenden Ausführungen in amtlichen Veröffentlichungen eine
entsprechende Anregung zu erlassen.

Berlin, den 4. Mai 1915.

Verband Deutscher Hagelversicherungs-Gesellschaften
auf Gegenseitigkeit

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis und
Unterstützung der Versicherung gegen Hagelschäden.

Westerburg, den 7. Mai 1915.

Der Landrat.

Im Verlage der Buchhandlung E. S. Mittler u. Sohn in
Berlin S. W. 68, Kochstr. 68/71, ist jetzt eine zweite verboll-
ständigte Ausgabe der

„Bundesratsverordnungen über Getreide, Mehl, Brot, Kar-
toffeln, Fleisch, Zucker, Futter- und Düngemittel“
erschienen. Im Hinblick auf den erheblich vermehrten Umfang der
zweiten Ausgabe hat die Buchhandlung den Verkaufspreis auf 50
Pfennig angesetzt.

Berlin, den 4. Mai 1915.

V. 11316. Der Minister des Innern. J. A. gez. Freund.
An den Herrn Regierungspräsidenten.

Den Herren Bürgermeistern des Kreises zur Kenntnis. Ich
empfehle Ihnen die Beschaffung, damit Sie stets in der Lage sind
die endgültigen Bestimmungen anzuwenden.

Bei umgehender Bestellung bin ich bereit, den Bezug zu
vermitteln.

Westerburg, den 11. Mai 1915.

Der Landrat.

Feldpostbrief an die deutsche Jungmannschaft

In weiter Ferne drängt es mich, Euch wieder einmal einen
herzlichen Gruß und ein kräftiges „Gut Deutsch!“ zuzurufen. —
Wie sehr die vom Bunde „Jungdeutschland“ gesammelte und aus-
gebildete Jugend im Beginn des Krieges ihre Pflicht und Schuld-
igkeit getan hat, ist allgemein bekannt. Das einstimmige Lob, das
sie erntete, wird die Freude meines Alters bis zum letzten Tage
bilden. Eine Reihe eigener kriegerischer Erlebnisse hat mich mehr
und mehr davon überzeugt, wie richtig die vor dem Kriege von uns
eingeschlagene Bahn gewesen ist, aber auch welche große Anforde-
rungen in Zukunft noch an uns gestellt werden. Wir werden im
gegenwärtigen Kriege am Ende den Sieg davon tragen. Aber es
wird noch genug Feindschaft, Haß und Neid gegen unser deutsches
Vaterland übrig bleiben, um uns zu zwingen, wachsam und stark
zu sein.

Jugendliche Begeisterung und Liebe zum Vaterland, Treue zu
Kaiser und Reich sind die Grundlagen soldatischer Tüchtigkeit.
Aber sie müssen unterstützt werden durch einen wohl vorbereiteten,
kräftigen, ausdauernden und abgehärteten Körper, durch praktische
Umsicht, Tatkraft und durch vorher erworbene Kenntnis der wesent-
lichen Bedingungen des Krieges; denn sonst werden, zumal am
Beginn neuer Feldzüge, die Opfer, wie diesmal, das richtige Maß
überschreiten.

Die Anleitung zur Selbsthilfe, die der Bund in allen seinen
Teilen durch seine Übungen gegeben hat, bedarf kräftiger Förde-
rung. Mehr noch wie bisher muß der einzelne deutsche Jungmann
darin angeleitet werden. Die Bedingungen des modernen Kultur-
lebens mindern bei ihm die Fähigkeit, den einfachen materiellen
und realen Forderungen des Lebens im Felde trogen zu können.

Unsere Jungmannschaft ging, wie ich es in den Kämpfen an
der Yser beobachtet habe, mit glühendem Eifer und großer Tapferkeit
in den Kampf. Weniger aber verstand sie sich nach dem Kampfe
wenn die Ruhe kam, schnell und zweckmäßig einzurichten, für Unter-
kunft und Verpflegung umsichtlich zu sorgen, dabei Hand anzulegen,
ohne auf die Weisung von oben her zu warten, also die Parole des
Jungdeutschland-Bundes „Selbst ist der Mann“ im wahren Sinne
des Wortes zu verwirklichen.

Auch in der Überwindung von Hindernissen aller Art, die
der Feind uns bereitet, in der Verschlagenheit, an ihn heranzukom-
men, in der Beurteilung seiner Abwehrmaßregeln fehlt noch manches.
Die Erfahrungen des großen Weltkrieges werden uns später zur
Ausfüllung dieser Lücken dienen und müssen nach dem Krieg auf-
merksam benutzt werden.

Hart, zäh, ausdauernd, klug und umsichtig soll die künftige
junge Generation in Deutschland heranwachsen, und der Jung-
deutschland-Bund wird das Seinige zur Erreichung dieses Zieles
beitragen müssen.

Die Erzählungen der alten Krieger vom Lagerfeuer und aus den Schützengräben werden für die Erziehung soldatischer Lebensgewohnheiten reichlichen Stoff bieten. An ihnen kann sich das künftige Geschlecht bilden und aus ihnen die Lehre für die eigene Erziehung ziehen.

Die vom Bunde herausgegebene „Jungdeutschland-Post“ ist das Blatt, welches den künftigen Kriegern Belehrung und Anleitung erteilen soll, und verdient daher die weiteste Verbreitung in den Kreisen der deutschen Jungmannschaft. Erreicht die gesamte deutsche Jugend das vorgesteckte Ziel, dann werden wir künftig, mögen die Feinde auch noch einmal so zahlreich sein wie jetzt, unbesiegbare Heere ins Feld stellen wie die alten Römer in ihrer Glanzzeit. — Deutschland bedarf ihrer, wenn es den Platz an der Sonne, den es sich im Kriege erringen wird, dauernd behaupten will, ohne erst durch große Opfer die Erfahrung und Kriegszüchtung erwerben zu müssen, die als die treuen Begleiter der Tapferkeit notwendig sind.

Konstantinopel, den 25. März 1915.

Freiherr v. der Goltz, General-Feldmarschall.

Den Jugendlichen kann in ihrem eigenen und im Interesse des Vaterlandes die regelmäßige und pünktliche Teilnahme an den Übungen der Jugendkompagnien nur dringend ans Herz gelegt werden. Die Eltern, Lehrherren und Arbeitgeber sollten ihre Söhne und Pflegebefohlenen anhalten, an den Übungen sich stets zu beteiligen und den Leitern und Führern der militärischen Vorbereitung dadurch ihr schweres und verantwortungsvolles Amt erleichtern helfen. Den Vorteil von der Teilnahme haben die Jugendlichen, und nur diese, wie zahlreiche Schreiben von solchen jungen Leuten beweisen, die bereits zum Militär eingezogen sind und vorher in den Jugendkompagnien regelmäßig mitgeübt haben.

Westerburg, den 15. Mai 1915.

Der Landrat. Abicht.

Deutsches Reich.

Ausreichende Getreidemengen über die nächste Ernte hinaus!

Berlin, 14. Mai. (Str. Bln.) Die Kriegsgetreidegesellschaft kann dem deutschen Volke eine außerordentlich erfreuliche Mitteilung machen: Die allein im Besitz der Kriegsgetreidegesellschaft und zu ihrer freien Verfügung stehende Getreidemenge, d. h. ohne die in den Händen der Landwirte, der Händler, der Bäcker und des Publikums befindlichen Mengen von Getreide und Mehl, wird nach einer eben aufgenommenen Berechnung nicht nur bis zur nächsten Ernte, sondern darüber hinaus zur Ernährung des deutschen Volkes ausreichen.

Die Unterschätzung der Vorräte an Weizenmehl.

Berlin, 15. Mai. Wie das „V. L.“ in Ergänzung unserer obigen Mitteilung über die greifbaren Vorräte an Roggen und Weizen berichtet, ist einwandfrei festgestellt, daß unsere Weizenvorräte unterschätzt worden sind, und daß wir über ebenso viel Weizen wie Roggenmehl verfügen. Das „Tagbl.“ meint, daß nunmehr das Kuchenbäckerei nicht länger eingeschränkt werden sollte und auch das Nachtbrotverbot keine ausreichende Berechtigung mehr habe. Etwas anderes sei es natürlich mit unserem Brotgetreide; vor allen Dingen müsse nun aber eine vernünftige Preispolitik mitwirken.

Die 5. Armee des Kronprinzen als Taufpate der Tochter.

Berlin, 15. Mai. (Str. Bln.) Wie die „Post. Ztg.“ hört, wird das jüngste Mitglied der Kronprinzenfamilie, die im April geborene kleine Prinzessin, einen außergewöhnlichen Taufpaten bekommen. Neben anderen Personen ist vom Kronprinzenpaar die gesamte 5. Armee, an deren Spitze der Kronprinz steht, zum Taufpaten erwählt worden.

Kriegsblindenstiftung.

Von Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin ist dem Grafen Volko von Hochberg folgendes Allerhöchstes Handschreiben zugegangen:

Sehr geehrter Graf Hochberg!

Mit lebhafter Genugtuung habe ich aus Ihren Mitteilungen ersehen, daß Sie die Absicht haben, eine Stiftung ins Leben zu rufen, die den Zweck verfolgt, musikalisch veranlagten Kriegern, die vor dem Feind ihr Augenlicht verloren haben, durch Schenkung von Musikinstrumenten und Erteilung unentgeltlichen Musikunterrichts Trost zu bringen.

Sie können meines wärmsten Interesses für Ihre Bestrebungen zur Binderung des Schicksals dieser besonders schwer heimgesuchten Krieger versichert sein und stets auf Meine Unterstützung rechnen. Ich habe Mein Kabinett angewiesen, Ihnen einen Beitrag zur Förderung Ihres segensreichen Unternehmens zukommen zu lassen.

Schloß Bellevue, den 10. April 1915.

Auguste Victoria
I. R.

An Herrn Grafen Volko von Hochberg, Gießen.

Todes-Anzeige.

Am 17. Mai verstarb nach längerem Leiden

Herr Forstmeister

Karl Schmidt

im Alter von 57 Jahren.

Die Beerdigung findet am Donnerstag, den 20. Mai, nachmittags 4 Uhr, in Limburg statt.

Westerburg, den 18. Mai 1915.

6224

Gräfl. Leiningen'sches Forst- und Rentamt.

Polizeiverordnung

Auf Grund des § 5 und 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 20. September 1867 über die Polizeiverwaltung in den nunmehrigen Landesteilen (G.-S. S. 1529) wird nach Beratung dem Gemeindevorstande nachstehende Polizeiverordnung für die Gemeinde Caden erlassen.

§ 1.

Alle innerhalb des Ortsbereichs und innerhalb der Entfernung bis zu 100 Meter von den äußersten Gebäuden der geschlossenen Ortschaft belegenen Grundstücke, auf welchen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude errichtet bzw. noch errichtet werden, mit Ausnahme der gewerblichen Anlagen, müssen an die Gemeinde-Hochdruckwasserleitung angeschlossen werden und zwar sowohl bezüglich der eigenen Wohnung des Gebäudebesitzers als auch hinsichtlich vorhandener Familienwohnungen.

§ 2.

Zur Beantragung der Anschlüsse nach § 1 bei der Gemeinde ist der Eigentümer des Gebäudes verpflichtet. Bei Neubauten ist der Anschluß in der Bauzeichnung vorzulegen.

§ 3.

Mit Geldstrafe bis zu 9 M., im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, wird bestraft:

- 1) wer es unterläßt, die Zapfhähnen nach einer Wasserentnahme zu schließen,
- 2) wer nicht für Ableitung des gesamten Abwassers Sorge zu nehmen,
- 3) wer bei Feuer seine Wasserleitung der Löschmannschaft zur Verfügung stellt,
- 4) wer ohne vorherige Vereinbarung mit dem Gemeindevorstande Wasser zu Bauzwecken entnimmt,
- 5) wer den Beauftragten des Gemeindevorstandes auf Ansuchen zum Zwecke der Wassergeldveranlagung ungewollte Zugangs macht bzw. den Beauftragten das Betreten, sowie die Einsichtnahme von Haus und Hof verweigert.

§ 4.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im „Kreisblatt für den Kreis Westerburg“ in Kraft.
Caden, den 24. Dezember 1914.

6223

Die Polizeiverwaltung
Thome, Bürgermeisterstellvertreter.

P. Kaesberger, Buchhandlung, Westerburg

- Religiöse Bilder —
- Heiligen-Statuen —
- Weihkessel — Leuchter
- Steh. und Hänge-Kreuze
- Goldcruzifixe —
- Rosenkränze —

Schlackensand

hat abzugeben 6217
Akt.-G. Charlottenhütte,
Niederschelden-Sieg.

Prima junge

Ferkel

stehen zu verkaufen bei
Karl Neumann
Westerburg.